

Die Nachlassinsolvenz

- Anreicherung der Masse – aber wie?

Entwicklung der Unternehmens- und Nachlassinsolvenzen im Jahr 2009

- **Anstieg der Unternehmensinsolvenzen 2009 – 11%**
- **Anstieg der Nachlassinsolvenzen 2009 – 25%**
- **Von 2.808 beantragten Nachlassinsolvenzen wurden 2009 nur 1.200 eröffnet.**
- **Eröffnungsquote = 42,73%**

Nachlassinsolvenzen im Jahr 2010AA

- Verfahren insgesamt / im Vorjahreszeitraum
2783 / **2808**
- Eröffnet / mangels Masse abgewiesen
1271 / **1512**
- Forderungen **ca. 455.000.000,00**
- **Eröffnungsquote in Nachlassinsolvenzen = 45,67%**
- **Eröffnungsquote in Unternehmensinsolvenzen = 74%**

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Ziele der Nachlassinsolvenz

- Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung.
- Wohl vorrangig:
- Haftungsbegrenzung auf den Nachlass.
- Separation der Vermögensmassen nach Universalsukzession.

Nachlassverbindlichkeiten

- Nur Nachlassverbindlichkeiten können im Nachlassinsolvenzverfahren geltend gemacht werden, § 325 InsO.
- Die Insolvenzmasse kann aber durch Ansprüche gegen den Erben selbst – Eigenverbindlichkeiten - angereichert werden.
- Was sind Nachlassverbindlichkeiten?
- Was sind Eigenverbindlichkeiten?

Zu unterscheiden sind:

- Nachlassverbindlichkeit
- Erbfallschuld
- Nachlasserbengerbindlichkeit
- Eigenverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten

- Bereits entstanden in der Person des Erblassers und übertragbar
- Ursprung:
 - Schuldrechtliche Verpflichtungen.
 - öffentlich-rechtlichen Pflichten.
 - Vollmachten über den Tod hinaus.
 - Folge familienrechtlichen Beziehungen
 - Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, § 1586b BGB.
 - Ausbildungsanspruch des Stiefkindes, § 1371 Abs. 4 BGB.
 - Unterhaltsanspruch der mit dem zukünftigen Erben Schwangeren, § 1963 BGB.
 - Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen.
- Nicht jedoch: aus Strafen und Dienstleistungspflichten.

Erbschulden

- Pflichtteilsansprüche
- Vermächtnisse und Vorausvermächtnisse
- Auflagen
- Voraus des Ehegatten - § 1932 Abs. 1 BGB (Haushalt)
- „Dreißigster“ - § 1969 BGB
- Beerdigungskosten
- Erbschaftssteuern
- Nachlasskostenschulden – 1967 Abs. 2 BGB

Nachlasserschulden

- Verbindlichkeiten die grds. **nach** dem Erbfall entstehen.
- Schuldner: **Erbe**
 - Verpflichtungen aus Eigengeschäften.
 - Verpflichtungen aus Verwaltung des Nachlasses.
 - Unternehmensfortführung.
- Schuldner“: **Nachlass**
 - Verpflichtungen aus der **ordnungsgemäßer** Verwaltung des Nachlasses.
 - Ersatzanspruch des Erben für Aufwendungen gegen den Nachlass - § 1978 III od. GoA §§ 683,670 BGB.

Eigenverbindlichkeiten

- Ansprüche, die sich allein gegen den Erben richten, z. B. aus:
- Verletzung der Insolvenzantragspflicht.
- Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten zur Unzeit.
- Fortführung von Handelsunternehmen.
- Eintritt in eine Gesellschaft im Wege der Erbfolge.

Alles ganz easy?

- Dazu folgender Fall

Fall: Nachlassverbindlichkeit

- Der schwer erkrankte E wohnt in einem baufälligem Haus. Die Treppe zu seinem Schlafzimmer ist morsch. Die Erkrankung des E fordert den Haus Arzt herbei, der die Treppe zum schwer erkrankten E hinaufläuft. Kurz vor der letzten Stufe kommt der Arzt zu Fall, weil das morsche Geländer bricht. Kurz darauf verstirbt E. Der Arzt verlangt von dem Erben Schadensersatz.
- Wie ist diese Forderung gegen den Erben zu qualifizieren?
- Reine Nachlassverbindlichkeit

Abwandlung: Nachlassverbindlichkeit

- Der Erbe nimmt die Treppe in Augenschein. Er ist ebenso geizig wie der verstorbene Erblasser. Er will deshalb auch die Treppe nicht sanieren. Der Tod des Erblassers fordert den Leichenbestatter herbei. Dieser eilt die Treppe hinauf, kommt aber wegen einer morschen Stufe zu Fall und verletzt sich schwer. Der Leichenbestatter verlangt vom Erben E Schadensersatz.
- Nachlasserbenschuld?
- Eigenschuld des Erben?
- Haftungsanspruch aus Verwaltungshaftung?

Insolvenzantragspflicht § 1980 BGB

- Keine Antragspflicht des vorläufigen Erben – unberührt davon Recht zur Antragstellung, § 317 Abs. 1 S. 1 InsO – jeder Erbe –
- Strengste Antragspflicht des Erben - § 1980 Abs. 1 BGB – **unverzüglich** – aber: Wird die Erbenstellung bestritten, ist zunächst ein Erbschein erforderlich.
- Antragspflicht des Nachlassverwalters nach §§ 1985 I, 1980 BGB.
- Materielle Antragspflicht nicht bei Überschwerung mit Vermächtnissen, Auflagen – direkt §§ 1992, 1990, 1991 BGB.
- Beantragt der Erbe das Aufgebot nicht, obwohl er mit unbekanntem Nachlassverbindlichkeiten rechnen muss, verletzt er schuldhaft seine Insolvenzantragspflicht - § 1980 Abs. 2 BGB.
- Folge: Schadensersatz ohne jedes weitere Verschulden.
- Insolvenzverwalter muss diese Ansprüche geltend machen!

Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten durch den Erben - § 1979 BGB

- Grundsatz: Gilt stets als für Rechnung des Nachlasses erfolgt.
- Sonderregelung in § 1979 BGB
 - Guter Glaube des Erben – Nachlasspflegers, TV`s – dass Nachlass zur Befriedigung **aller** Verbindlichkeiten ausreicht.

Prüfungspflicht.
- Ersatzanspruch nach § 1978 Abs. 3 BGB gegen Nachlass, wenn Befriedigung aus **Eigenmitteln** des Erben u **Voraussetzungen des § 1979 BGB vorliegen.**
- **Masseverbindlichkeit** nach § 324 Abs. 1 Nr. 1 InsO.
- Reicht der Nachlass nicht aus und handelte der Erbe insoweit fahrlässig, bezahlt er aber aus **Eigenmittel**, besteht zu seinen Gunsten im Insolvenzverfahren nur ein Anspruch nach § 326 II InsO.
- **Insolvenzforderung.**
- **Handelte Erbe unter Verletzung der Sorgfaltspflicht des § 1979 BGB, kann Insolvenzverwalter Schaden als Gesamtschaden geltend machen, §§ 1979, 1978 II BGB, 92 InsO.**

Inanspruchnahme des vorläufigen Erben

- **Grundsatz:** Vor Annahme der Erbschaft keine gerichtliche Geltendmachung von Nachlassverbindlichkeiten gegen den Erben - § 1958 BGB.
- **Unterbrechung** anhängiger Prozesse, es sei denn Prozessbevollmächtigter bestellt.
- **Zwangsvollstreckungen** nur in den Nachlass, §§ 778, 779 ZPO.
- Kein Schuldnerverzug.

Verwaltungshaftung des vorläufigen Erben

- Unaufschiebbare Verfügungen grds. wirksam, § 1959 Abs. 2 BGB – Gläubigerschutz.
- **Persönliche Verantwortlichkeit** des vorläufigen Erben – **GoA** § 1959 Abs. 1 BGB.
- **Haftung** des vorläufigen Erben:
 - schuldhafte Pflichtverletzung, § 280 BGB.
 - § 778 Abs. 2 ZPO Vollstreckungen in den Nachlass wegen Eigenverbindlichkeiten werden nicht abgewehrt.
 - bei Gefahrenabwehr: Nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 680 BGB.
 - Übernahmeverschulden: Geschäftsführung widerspricht erkennbar dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, § 678 BGB.
 - Herausgabe des Erlangten und noch vorhandener Nutzungen an den Insolvenzverwalter nur nach Bereicherungsrecht §§ 684 i.V.m. 812 ff., § 1978 Abs. 2 BGB.
- Haftungsansprüche gegen den vorläufigen Erben gehören zum Nachlass – Geltendmachung durch Insolvenzverwalter.
- **Persönliche Verantwortlichkeit** umfasst auch die **Erhaltung des Nachlasses**
 - **Ausgleich:** Aufwendungsersatz gegen den Nachlass nach § 1959 Abs. 1, 1978 Abs. 3 iVm § 683 BGB oder Bereicherungsanspruch, § 1959 Abs. 1 iVm § 684 BGB.

Verwaltungshaftung des Erben

– nach Annahme der Erbschaft und nach Eröffnung der Nachlassinsolvenz

- Verfügungen als Berechtigter bleiben grds. wirksam.
- **Ausnahmen:** Konfusion + Konsolidation, § 1976 BGB + Aufrechnung, § 1977 BGB.
- **Ausgleich** : Persönliche **Verantwortlichkeit** des Erben nach § 1978 Abs. 1 S. 1 BGB nach **Auftragsrecht**:
 - **Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung** nach § 666 BGB
 - **Herausgabe** von Nutzungen und Surrogaten nach §§ 667, 668 BGB
 - **Aufwendungsersatz** - § 1978 Abs. 3 iVm § 683 BGB
 - Bei **Schlechterfüllung** - Haftungsmaßstab § 276 BGB
 - Keine Haftungsbeschränkungsmöglichkeit bei Ansprüchen nach § 1978 I BGB wegen **fehlerhafter Verwaltung**. Dieses sind **Eigenverbindlichkeiten**. Solche Ansprüche gelten als **zum Nachlass gehörig**, § 1978 II BGB.
 - Geltendmachung durch **Nachlassinsolvenzverwalter**.

Masseanreicherung – allgemeine Grundsätze

- Rückschlagsperre ZV in den **Nachlass**: § 321 InsO
– nach Eintritt des Erbfalls keine Recht zur abgesonderten Befriedigung.
- Rückschlagsperre bei ZV gegen den **Erblasser**: § 88 InsO im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag im Fall tatsächlicher Eröffnung.
- Anfechtung nach § 322 bzw. §§ 130 ff. InsO.
- Unbeschränkte Haftung durch Inventarverletzung.

Unternehmensfortführung: Grundsatz

- **Konflikt:** Erbrecht – Handelsrecht
 - Erbrecht: beschränkbar auf Nachlass.
 - Handelsrecht: unbeschränkbare Haftung.
- **Kein Erbe soll durch Erbfall oder Handelsrecht in die persönliche Haftung gezwungen werden !**
- **Lösung:**
 - § 27 Abs. 2 HGB: Haftung nur bei Fortführung durch den Erben nach „Probezeit“.
 - „Probezeit“ des Erben: 3 Monate.
 - Mit fristgerechter Einstellung des Handelsgeschäfts kann zur erbrechtlichen Lösung zurückgekehrt werden - § 27 II HGB.

Unternehmensfortführung: OHG

- Grundsatz: Ausscheiden, andere Vereinbarung möglich.
- 1-Mann OHG ist unzulässig.
- Haftungsbegrenzung ist möglich, indem der Erbe entspr. § 139 HGB verlangt, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird (=Umwandlung in KG).
- Es gilt § 176 HGB! Eintragung im HR muss binnen **Schonfrist** erfolgen!
- Wird Kommanditistenstellung nicht einräumt, kann der Erbe ohne Kündigungsfrist ausscheiden, § 139 II HGB.
- Folge: Haftung nur mit Nachlass selbst für Neuverbindlichkeiten.
- Frist für den Erben: 3 Monate ab Kenntnis vom Erbfall.

Unternehmensfortführung: KG (Kommanditistenerbe)

- Grundsatz: **Kein** Ausscheiden, andere Vereinbarung möglich.
- **Sonderrechtsnachfolge** in den KG-Anteil.
- Grund: Eine Erbengemeinschaft kann nicht Mitglied einer Personengesellschaft sein.
- **Problem:** Nicht (vollständig) geleistete Einlage durch den früheren Kommanditisten (=persönliche Haftung bis zur Höhe der Einlage). Dies gilt für den Erben entsprechend (=Haftung bis zur Höhe der Einlage mit Nachlass und Eigenvermögen).

Unternehmensfortführung: KG (Komplementärererbe)

- Grundsatz: Ausscheiden, andere Vereinbarung möglich. Es finden die Grundsätze der Rechtsnachfolge in einen OHG-Anteil Anwendung.
- Schonfrist wie bei OHG.

Fallvarianten zur Nachfolge in den Kommanditanteil

- Nicht an der KG Beteiligter erbt Kommanditanteil.
- Kommanditist erbt weiteren Kommanditanteil.
- Kommanditist erbt Anteil des Komplementärs bei gleichzeitiger Umwandlung in Kommanditanteil.
 - 1. weiterer Komplementär vorhanden.
 - 2. Kein weiterer Komplementär vorhanden.
- Was ist zu beachten?

Lösung - Grundsätze

- BGH: Die unbeschränkte Haftung nicht eingetragener Gesellschafter knüpft allein an die Zugehörigkeit zu der Handelsgesellschaft an. Zu unterscheiden ist nicht danach, ob die Mitgliedschaft durch Rechtsgeschäft oder durch Erbgang begründet wurde.
- Ausschluss der Haftung vor Eintragung bei **rechtsgeschäftlichem** Übergang: Wirksamkeit des Beitritts wird von der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Handelsregister abhängig gemacht.
- Ausschluss der Haftung bei **Erbgang: Eintragung** im Handelsregister binnen einer „Schonfrist“. BGH 21.3.1983 – II ZR 113/82; NJW 1983,2258.

Lösung - Abwandlung

- Erbe gehört Gesellschaft bereits an. Er beerbt den Komplementär unter Umwandlung des geerbten Geschäftsanteils in eine Kommanditbeteiligung:
- Nach BGH **kein (Neu)-Eintritt**. Nur Veränderung des Inhalts des Mitgliedschaftsrechts. Die Haftung für Verbindlichkeiten aus der Zeit bis zur Eintragung des Wechsels der Rechtsstellung ist nicht nach § 176 II HGB, sondern nach § 15 I HGB zu bestimmen. Auf eine vereinbarte, aber noch nicht eingetragene Erhöhung der Haftsumme können sich Gläubiger im allgemeinen nicht berufen, § 172 II HGB.
- Aber: **Eintragung des Ausscheidens** des Komplementärs muss nach § 15 I, 143 II HGB als Tatsache in einer Angelegenheiten des **Erben** erfolgen, sonst Haftung nach § 128 HGB für die Verbindlichkeiten nach Tod des Komplementärs. Die Haftung des Erben beurteilt sich, da er nicht in die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters eingetreten ist, nicht nach Handels-, sondern nach Erbrecht mit der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung. (Vorbehalt)

Unternehmensfortführung: BGB-Gesellschaft

- Grundsatz: **Auflösung** der Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters, andere Vereinbarung möglich.
- Bei **Auflösung** der Gesellschaft kann die Haftung des Erben nicht weitergehen als bei der OHG. Gelten dann die erbrechtlichen Grundsätze.
- Bei **Fortsetzung** muß zwischen **Alt-** und **Neuverbindlichkeiten** unterschieden werden:
 - Für Altverbindlichkeiten haftet der Erbe mit dem Anteil an der Gesellschaft sowie dem sonstigen Nachlass.
 - Nur für Neuverbindlichkeiten haftet der Erbe persönlich.
- Rechtsgrundsätze der OHG analog bei **rechtsfähiger** Außengesellschaft – also §§ 130, 139 HGB entspr.
- Schonfrist wie bei OHG.
- Bei Eintritt: Pers. Haftung auch für Altschulden.
- Bei Austritt: Bis dahin entstandene Gesellschaftsschulden sind Nachlassverbindlichkeiten.

Umfang der Insolvenzmasse - Nachlass

- Der gesamte Nachlass – angereichert, durch:
- **Haftungsansprüche** gegen Erben und Vorerben.
- Herausgabe und Verzinsung des durch die Geschäftsführung **Erlangten**.
- Abwehr von **Eigenverbindlichkeiten**.
- Beachtung der **unbeschränkten** persönlichen Haftung.
- **Kostenbeiträge** der Absonderungsberechtigten, § 171 InsO.
- Zwangsvollstreckungen **nach** dem Erbfall nach **§ 321 InsO**.
gewähren kein Absonderungsrecht.
- Rückschlagsperre nach **§ 88 InsO**.
- **Anfechtbare** Rechtshandlungen des Erben nach §§ 130ff., 322 InsO.
- **Einbeziehung des Neuerwerbs** nach **§ 35 InsO**.

Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren

- Im Eröffnungsverfahren -1-
- Im eröffneten Verfahren – 2 -
- In der Regelinsolvenz nach Aufhebung ohne anschließende Wohlverhaltenszeit -3-
- In der Verbraucherinsolvenz nach Aufhebung in der Wohlverhaltenszeit -4-
- Nach Abschluss der Wohlverhaltenszeit -5-
- Nach Erteilung der RSB -6-

Im Eröffnungsverfahren

- Im vorgelagerten Verfahren der Schuldenbereinigung – keine Auswirkungen, da Verfahren weder anhängig noch rechtshängig.
- Eigenantrag – Anhörung der Erben vor Fortsetzung.
- Gläubigerantrag – unmittelbare Fortsetzung.
- Fortsetzung der Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen von Amts wegen als Nachlassinsolvenzverfahren.
- Neues Aktenzeichen.
- Treuhänder als Insolvenzverwalter bestellen.

Nach Eröffnung – vor Aufhebung

- Fortsetzung als Nachlassinsolvenzverfahren von Amts wegen.
- Neues Aktenzeichen von IK in IN.
- Bestellung des Treuhänders zum Verwalter.
- Haftungsmasse Nachlass – Zeitpunkt der Eröffnung.
- Neuerwerb aus pfändungsfreiem Vermögen – z. B. Freigabe – Rechtsstellung dieser (Nachlass-) Neugläubiger? Insolvenz- oder Massegläubiger?
- Schutz der Nachlassgläubiger durch Nachlassverwaltung?

Nach Eröffnung – nach Aufhebung

- Regelinsolvenz ohne Antrag auf RSB – Verfahren ist beendet – keine Nachlassinsolvenz.
- Regelinsolvenz oder Verbraucherinsolvenz mit Antrag auf RSB: Beachtung der Obliegenheiten.

Nach Aufhebung – vor Ende der Wohlverhaltenszeit

- Obliegenheiten sind zu beachten.
- Adressat der Obliegenheitspflicht ist tot.
- Höchstpersönliche Verpflichtungen.
- Ziel ist die Entschuldung zwecks Neustart, nicht die Entschuldung des Nachlasses.

Nach Aufhebung – nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit – vor Erteilung der RSB

- Obliegenheiten richteten sich an Schuldner.
- Obliegenheiten wurden durch Schuldner beachtet.
- RSB ist den Erben hinsichtlich der vom Schuldner nicht erfüllten, aber zur Zeit der Eröffnung bereits durch ihn begründeten Verbindlichkeiten gegenüber seinen Insolvenzgläubigern, zu erteilen.

Nach Aufhebung – nach Erteilung der RSB

- Verfahren ist beendet.
- Aber: Könnte Widerruf der RSB gem. § 303 InsO gegenüber den Erben erfolgen?